

Bereich	Gesetzesentwurf UStatG, Stand 05.06.2020	AfS BBB, wesentliche Änderungen zum UStatG 2005	Bewertung AfS BBB, Stand 20.08.2020
<p>Abfallentsorgung</p> <p>Heimkompostierung</p>	<p>§3 Absatz 2 Nummer 2</p> <p>Ziel: Heimkompostierung soll in nationale RQ für Siedlungsabfällen einfließen (EU-Berichtspflicht).</p>	<p>neues Merkmal: Anzahl der Haushalte, die Bioabfälle auf Eigen- oder Heimkompostierungsanlagen verwerten für das neue Merkmal auskunftspflichtig: die Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind</p>	<p>Kleine Änderung - keine wesentliche Mehrbelastung zu erwarten, Ergebnis voraussichtlich jedoch nicht verwertbar.</p> <p>Eine Abfrage bei den Entsorgungsträgern in mehreren Bundesländern, ergab, dass das neue Merkmal dort in der Regel <i>nicht</i> vorliegt. Merkmale, die den Auskunftspflichtigen nicht vorliegen, können nicht befragt werden. D.h. eine Datenmeldung kann nicht erzwungen werden; es ist mit einer hohen Zahl an <i>Antwortausfällen</i> zu rechnen, wodurch die Datenqualität beeinträchtigt wird und die Verwertbarkeit des Gesamtergebnisses anzuzweifeln ist.</p>
<p>Verpackungen</p> <p>Verkaufsverpackungen</p>	<p>§5a Absatz 1</p> <p>Ziel: nationale Berichterstattung zur EU-Verpackungsrichtlinie</p>	<p>Umstellung bestehender Erhebungen: Bisher Primärerhebung bei Systembetreibern und Anbietern von Branchenlösungen, neu als Sekundärerhebung bei Zentraler Stelle Verpackungsregister (ZSVR) Erhebung der eingesammelten Verpackungen nach Ländern entfällt!</p>	<p>Entlastungen und moderate Kostensenkung, jedoch Wegfall Ergebnisauswertung in den Ländern.</p> <p>Der Wegfall der Primärerhebung und Durchführung als Sekundärerhebung durch das StBA spart Personal und Sachmitteln in den Ländern. Der Umfang der Kostensenkung kann jedoch als sehr gering bewertet werden.</p> <p>Durch die Nutzung von Daten, die die ZSVR unabhängig von der amtlichen Statistik für andere Zwecke erhebt, werden die bisher befragten Unternehmen <i>entlastet</i>.</p> <p>Die ZSVR erhebt <i>keine</i> Daten auf Bundesländerebene. Somit entfällt diese Differenzierung in der Sekundärerhebung. Das BMU lehnt es ab, eine entsprechende Grundlage im VerpackG zu schaffen, so dass die ZSVR länderbezogene Daten erhebt.</p>

<p>Verpackungen</p> <p>Inverkehrbringung und Entsorgung</p>	<p>§5a Absätze 2 bis 3</p> <p>Ziel: nationale Berichterstattung zur EU-Verpackungsrichtlinie</p>	<p>neue Erhebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrwegverpackungen aller Art - Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen - sehr leichte Kunststofftragetaschen <p>Umstellung bestehender Erhebungen (bisher Befragung von Entsorgungsunternehmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transportverpackungen - Verkaufs- und Umverpackungen an gewerblichen Anfallstellen - systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter <p>Durchführung als Vollerhebungen, d.h. Befragung <i>aller</i> Unternehmen, die als Hersteller oder Vertreiber i.S.d. VerpackG o.g. Verpackungen erstmals in Verkehr bringen bzw. zurücknehmen und entsorgen.</p>	<p>Umfangreiche Ausweitung des Erhebungsprogramms - steigende Kosten, erhebliche Mehrbelastungen, keine Qualitätssteigerung durch Methodenumstellung zu erwarten.</p> <p>Die neuen Erhebungen erfordern einen erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB. Der Umfang der Kostensteigerung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Die statistische Methode der Vollerhebung belastet die Befragten besonders stark, da in jedem Berichtsjahr <i>alle</i> Einheiten zum vollständigen Merkmalskatalog Auskunft geben müssen. Die Verpackungsstudie des UBA verwendet u.a. die amtlichen Produktions- und Außenhandelsstatistiken als Datenquellen - eine Herangehensweise, die als Alternative zur Vollerhebung bei den Herstellern/Betreibern unbedingt geprüft werden sollte.</p> <p>Die Statistischen Ämter dürfen nur Unternehmen mit Sitz in Deutschland befragen. D.h. im Bereich des Inverkehrbringens gibt</p>
		<p>Erhebung nach Ländern vorgesehen für die Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art, Menge, Verbleib und Entsorgung - der zurückgenommenen Verpackungen, - der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen, - Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen und Kunststofftragetaschen - Art und Menge der insgesamt in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl der Umläufe 	<p>es eine <i>Datenlücke</i> bez. ausländischer Hersteller. Lt. aktueller UBA Verpackungsstudie machen importierte (Leer-) Verpackungen rund ein Viertel des deutschen Verpackungsverbrauchs aus.</p> <p>Die Erhebung der zurückgenommenen Verpackungen bei den Vertreibern birgt das Risiko von <i>Doppelerfassungen</i>, wenn Verpackungen entlang der Lieferkette jeweils an den Vorvertreiber zurückgegeben werden.</p> <p>Voraussichtlich liegen <i>keine</i> nach Bundesländern differenzierten Angaben zu Inverkehrbringung, Verbleib und Entsorgung bei den Unternehmen vor. Unabhängig von der mangelnden Verfügbarkeit ist der potenzielle Nutzen dieser Daten für die Länder als <i>vernachlässigbar</i> zu bewerten, da z.B. lediglich die Erstinverkehrbringung ohne ggf. nachfolgende Lieferketten berücksichtigt würde. Der erwartete Nutzen kann den zusätzlichen Aufwand für die Befragung nicht aufwiegen.</p>

<p>Einwegkunststoffartikel</p> <p>Inverkehrbringung und Entsorgung</p>	<p>§5a Absätze 4 und 5</p> <p>Ziel: nationale Berichterstattung zur EUEinwegkunststoff- Richtlinie</p>	<p>neue Erhebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel - Verpackungen für Speisen zum unmittelbaren Verzehr - Getränkeflaschen ≤3L einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, ausgenommen Flaschen aus Glas oder Metall - Fanggeräte, die Kunststoff enthalten - Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden <p>Durchführung als Vollerhebungen, d.h. Befragung <i>aller</i> Unternehmen, die o.g. Einweigerzeugnisse erstmals in Verkehr bringen bzw. sammeln und entsorgen. Entsorgung zusätzlich <i>alle</i> "zuständigen Behörden". Erhebung nach Ländern vorgesehen für alle Merkmale.</p>	<p>Umfangreiche Ausweitung des Erhebungsprogramms - steigende Kosten, erhebliche Mehrbelastungen, mangelnde Datenverfügbarkeit bei Befragten zu erwarten.</p> <p>Die neuen Erhebungen erfordern einen erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB. Der Umfang der Kostensteigerung kann derzeit nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Die statistische Methode der Vollerhebung belastet die Befragten besonders stark, da in jedem Berichtsjahr <i>alle</i> Einheiten zum vollständigen Merkmalskatalog Auskunft geben müssen.</p> <p>Die Statistischen Ämter dürfen nur Unternehmen mit Sitz in Deutschland befragen. D.h. im Bereich Inverkehrbringung gibt es eine <i>Datenlücke</i> bez. ausländischer Hersteller.</p> <p>Voraussichtlich liegen <i>keine</i> differenzierten Angaben zur Entsorgung von Einwegartikeln bei den Unternehmen und Behörden vor, da solche Abfälle meist gemischt mit anderen Abfällen z.B. bei der Stadtreinigung anfallen. Nach mündlicher Mitteilung des Rechtsreferats im StaLA BW können Merkmale, die den Auskunftspflichtigen nicht vorliegen, nicht befragt werden. D.h. eine Datenmeldung kann nicht erzwungen werden; mit einer hohen Zahl an <i>Antwortausfällen</i> ist zu rechnen, wodurch die Datenqualität beeinträchtigt wird und die Verwertbarkeit des Gesamtergebnisses anzuzweifeln ist.</p> <p>Voraussichtlich liegen ebenso <i>keine</i> nach Bundesländern differenzierten Angaben zu Inverkehrbringung, Verbleib und Entsorgung vor. Unabhängig von der mangelnden Verfügbarkeit ist der potenzielle Nutzen dieser Daten für die Länder als</p>
			<p>vernachlässigbar zu bewerten, da z.B. lediglich die Erstinverkehrbringung ohne ggf. nachfolgende Lieferketten berücksichtigt würde. Der erwartete Nutzen kann den zusätzlichen Aufwand für die Befragung nicht aufwiegen.</p>

<p>Wasserwirtschaft Öffentliche Wasserversorgung</p>	<p>§7 Absatz 1 Befragung der WVU Inhalte: Wassermengenbilanz: Gewinnung und Bezug von anderen WVU, Abgabe an Letztverbraucher und andere WVU, Eigenverbrauch und Verluste. Neu: Infrastrukturdaten und unterjährige Wassermengendaten (letztere erhoben im Rahmen der Jahresstatistik); Übermittlung der Anschriften von größeren Wasserbeziehern an die Statistischen Landesämter; Entgelte für Endkunden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkürzung der Periodizität, jährliche anstatt dreijährliche Erhebung, um witterungsbedingte Extremjahre erfassen, kontinuierliche Zeitreihen bilden und aktuelle Zahlen bereithalten zu können. 2. Erweiterung mit Infrastrukturmerkmalen (Netzlänge, Anzahl Hausanschlüsse, Volumen Hochbehälter, ILI), auch um Kennzahlen für die Versorgungssicherheit bilden zu können (zum Beispiel Versorgungsunterbrechungen). 3. Zusätzlich im Zeichen des Klimawandels Erhebung von Wasserabgabe je Monat und höchster Tagesabgabe. 4. Übermittlung von Kundenadressen ab einer jährlichen Wasserabgabe von 10 Tsd. m³ an die Statistischen Landesämter (dazu Ausführungen unter § 8). 5. Trinkwasserentgelte, dazu Ausführungen unter §7 Absatz 1 Satz 8 Öffentliche Wasserversorgung und Absatz 3 Satz 4 Öffentliche Abwasserentsorgung 	<p>Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten</p> <p>Der Berichtskreis bleibt unverändert.</p> <p>Die Verkürzung der Periodizität führt zu einem erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB. Die vorgesehenen inhaltlichen erhebungsinternen Vereinfachungen und neue ITFachanwendungen (RITUS) können die Aufwandssteigerungen nur teilweise auffangen; zu Punkt 4 Ausführungen unter § 8.</p> <p>Die Veränderungen werden außer Punkt 5 befürwortet, da sie die Wasserstatistiken an neue Datenbedarfe anpassen. Es werden verbesserte Meldungen durch die Berichtspflichtigen (Aufwandsreduzierung durch Routine) und Qualitätsverbesserungen (z.B. Aktualität) der Statistik erwartet.</p>
<p>Wasserwirtschaft Öffentliche Abwasserbehandlung</p>	<p>7 Absatz 2 Befragung der Kläranlagenbetreiber Inhalte: Ausbaugröße und angeschlossene Einwohnerwerte, Klärverfahren, Abwassermengen, Zulauf-(neu) und Ablaufwerte für die chemische Beschaffenheit, Regenbecken auf dem Kläranlagengelände. neu: Abwasserwärme. Klärschlamm Bilanz: Eigenerzeugung, Bezug und Abgabe, Entsorgungswege. Neu: seither über § 34 AbfklärV erhobene Daten, Phosphorrückgewinnung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkürzung der Periodizität, jährliche anstatt dreijährliche Erhebung (beim Klärschlamm bereits seither jährlich), um kontinuierliche Zeitreihen bilden und aktuelle Zahlen bereithalten zu können. 2. Erhebung der Abwasserbelastung am Kläranlagenzulauf. 3. Zusätzlich im Zeichen des Klimawandels Erhebung der dezentralen Regenwasserrückhaltung und der Entlastungsereignisse an RÜB. 4. Daten zu alternativen Energiequellen und zum Ressourcenschutz durch Erhebung der Abwasserwärme und der P-Rückgewinnung aus Abwasser und Klärschlamm. 	<p>Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten</p> <p>Der Berichtskreis bleibt unverändert.</p> <p>Die Verkürzung der Periodizität führt zu einem erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB. Die vorgesehenen inhaltlichen erhebungsinternen Vereinfachungen und neue ITFachanwendungen (RITUS) sowie die stärkere Routine bei den Auskunftspflichtigen können die Aufwandssteigerungen nur teilweise auffangen.</p> <p>Die Veränderungen werden befürwortet, da sie die Wasserstatistiken an neue Datenbedarfe anpassen. Vorbehalte bestehen gegenüber den in Absatz 2 Satz 7 zu erhebenden Merkmalen für die bodenbezogene Klärschlammverwertung, insbesondere die Erfassung von Geokoordinaten für die Verbringungsfläche von Klärschlamm, da diese Daten möglicherweise bei den Kläranlagenbetreibern nicht verfügbar sind und in § 34 AbfklärV bereits ein Berichtsweg existiert. Vorbehalte bestehen auch für die zu erhebende P-Recyclatmenge, da diese Daten möglicherweise bei den Kläranlagenbetreibern, die den Klärschlamm zur Verbrennung abgeben, nicht verfügbar sind.</p>
<p>Wasserwirtschaft Öffentliche</p>	<p>§7 Absatz 3</p>	<p>1. Dreijährliche Erhebung bleibt bestehen, da im Wesentlichen Strukturmerkmale erhoben werden.</p>	<p>Deutliche Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten, diese könnte verhindert werden, wenn Abwasserentgelte nicht wie</p>

<p>Abwasserentsorgung</p>	<p>Befragung der Kanalisationsbetreiber Inhalte: Kanalnetz einschließlich Regen- und Mischwasserbehandlung; Neu: Abwasserwärme; Entgelte für Endkunden.</p>	<p>2. Erweiterung durch Erfassung von Regenbecken an überörtlichen Straßen. 3. Der Zustand der Kanalisation, von den Kanalbetreibern bewertet nach der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs und der Art der im Berichtsjahr erfolgten Sanierung (Neubau, Reparatur, Renovierung), löst die seither erfassten Baujahre (bzw. Sanierungsjahre) ab. 4. Daten zu alternativen Energiequellen durch Erhebung der Abwasserwärme. 5. Abwasserentgelte, dazu Ausführungen unter §7 Absatz 1 Satz 8 Öffentliche Wasserversorgung und Absatz 3 Satz 4 Öffentliche Abwasserentsorgung.</p>	<p>vorgesehen integriert werden</p> <p>Der Berichtskreis bleibt unverändert; für Punkt 2 sollen Verwaltungsdaten genutzt werden (Sekundärerhebung).</p> <p>Die Erhebung widmet sich künftig ausschließlich der Kanalinfrastruktur abbilden. Merkmalsänderungen bei der Kanalinfrastruktur verursachen keine Mehrbelastung, da die Erhebung um nicht mehr benötigte Merkmale (im Wesentlichen Schmutzwassermengen, die nicht den kommunalen Kläranlagen zugehen) verschlankt wird. Dagegen verursacht die Erweiterung um die Abwasserentgelte einen erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB. Der Aufwand für die Sekundärdatennutzung ist noch offen. Die Veränderungen werden außer Punkt 5 befürwortet, da sie die Wasserstatistiken an neue Datenbedarfe anpassen.</p>
<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Dezentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</p>	<p>7 Absatz 4</p> <p>Befragung der Gemeinden Inhalte: An Hausbrunnen, Hauskläranlagen und geschlossene Gruben angeschlossene Einwohner.</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen.</p>	<p>Keine Mehrkosten oder Mehrbelastung zu erwarten</p> <p>Der Berichtskreis bleibt unverändert.</p> <p>Die geringfügige inhaltliche Erweiterung verursacht voraussichtlich keine Veränderung beim Personal- und Sachmittelbedarf.</p>

<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</p>	<p>§8 Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</p> <p>Befragung von Betrieben aus Landwirtschaft, Industrie, übrigen Produzierendem Gewerbe, Dienstleistungen, die an Wassermengen orientierte Erfassungsuntergrenzen überschreiten.</p> <p>Inhalte: Wassermengenbilanz: Gewinnung, Bezug und Abgabe von Wasser, ungenutztes Wasser und Wassernutzung nach Einsatzbereichen und Nutzungsintensität. Abwassermengenbilanz: Indirekt- und Direkteinleitung nach Einsatzbereichen, Klassifizierung Reinigungsverfahren, Ablaufwerte Direkteinleitung für die chemische Beschaffenheit. Klärschlammbilanz: Eigenerzeugung, Bezug und Abgabe, Merkmale für die bodenbezogene Verwertung in Anlehnung an § 7 Absatz 2 (keine Befragung der Phosphorrückgewinnung).</p>	<p>1. Verkürzung der Periodizität, jährliche anstatt dreijährliche Erhebung, um witterungsbedingte Extremjahre erfassen, kontinuierliche Zeitreihen bilden und aktuelle Zahlen bereithalten zu können.</p> <p>2. Vervollständigung des Berichtskreises für Betriebe, die jährlich mehr als 10 Tsd. m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz beziehen, mithilfe einer Adresserhebung bei den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 15 UStatG). Erfassungsuntergrenzen für die Eigengewinnung in der Landwirtschaft (wegen Klimawandel) und die Direkteinleitung unverändert bei jährlich 2 Tsd. m³, für die Eigengewinnung in der übrigen Wirtschaft Erhöhung von 2 Tsd. auf 5 Tsd. m³.</p> <p>3. Erhebung von Geokoordinaten für Gewinnungsanlagen und Einleitstellen; im bisherigen §7 für Trinkwassergewinnungsanlagen und kommunale Kläranlagen bereits vorhanden.</p>	<p>Deutliche Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten, könnte durch geringere Abschneidegrenzen reduziert werden</p> <p>Es kommt zu einer Berichtskreiserweiterung, dazu Punkt 2</p> <p>1. Die Veränderungen führen zu einem erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB, da die vorgesehenen inhaltlichen erhebungsinternen Vereinfachungen und neue ITFachanwendungen (RITUS) nicht die Aufwandssteigerungen auffangen werden. Die jährliche Erhebung wird befürwortet, da sie die Wasserstatistiken an neue Datenbedarfe anpasst und die Aktualität erhöht.</p> <p>2. Befürwortung der Adresserhebung bei den Wasserversorgern, jedoch Vorbehalte gegenüber der Erfassungsuntergrenze von lediglich 10 Tsd. m³ wegen erwarteter Mehrbelastung für: a) die Wasserversorger § 7 Absatz 1, b) für die Wirtschaft § 8 durch Erweiterung des Berichtskreises § 8 c) für die Statistischen Landesämter.</p> <p>Begründung: Trotz des bisherigen Aufwandes für die Zusammenstellung des Berichtskreises ist die Abdeckung für diejenigen Betriebe unvollständig, die ihren Wasserbedarf ausschließlich aus dem öffentlichen Netz decken. Die Anschriftenübermittlung durch Wasserversorger und die nachgelagerte Befragung dieser Betriebe in § 8 wird befürwortet,</p>
--	--	--	--

	<p>Abfallbilanz für gefährliche und ungefährliche Abfälle aus chemischer und physikalisch-chemischer Abwasserbehandlung: Eigenerzeugung, Bezug und Abgabe, Entsorgungswege.</p>		<p>sollte allerdings klar beschränkt auf Betriebe ab einem Wasserbezug von jährlich 50 Tsd.m³ werden. Zudem käme es durch die Anhebung der Berichtspflicht für den Wasserbezug auf 50 Tsd.m³ zu einer Nettoentlastung für die Wirtschaft und die Statistischen Landesämter, weil weniger Betriebe in den Berichtskreis neu hinzukämen. Weitere Einsparungen könnten durch eine Anhebung der übrigen Erfassungsuntergrenzen auf einheitliche 10 Tsd. m³ und den Verzicht auf die neue Berichtspflicht für die Viehhalter erreicht werden. Der Wasserbedarf für die Viehhaltung wird auf der Basis amtlicher Daten zum Viehbestand (Landwirtschaftserhebung) bereits in der Wasserflussrechnung der UGR (Umweltökonomische Gesamtrechnung) errechnet.</p> <p>3. Befürwortung; Punktdaten ermöglichen einen Qualitätsschub zum Beispiel für die "Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach WRRL", da Daten für FGE/PU nicht mehr über Flächenquotienten (Gemarkungsanteile an der Betriebssitzgemeinde) ermittelt werden müssen.</p> <p>4. Der umfangreiche Merkmalskatalog - im Groben entsprechend §7 ohne Infrastrukturdaten - wird mit kleinen Abstrichen beibehalten. Das AfS BBB sieht Einsparmöglichkeiten zum Beispiel bei den Abfällen aus physikalisch-chemischer Abwasserbehandlung, da Daten aus den Abfallstatistiken für die Entsorgenseite vorhanden sind.</p>
<p>Wasserwirtschaft mit Unfälle wassergefährdenden Stoffen</p>	<p>§9 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen Befragung der unteren Wasserbehörden</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen oder Änderungen der Periodizität.</p>	<p>Keine Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten</p> <p>Der Berichtskreis bleibt unverändert. Keine Veränderung der Personal- und Sachmittel im AfS BBB.</p> <p>Vorbehalte bestehen gegenüber der beibehaltenen Unfalldefinition („nicht unerhebliche Menge“), die den unteren Wasserbehörden einen großen Ermessensspielraum einräumt, welcher Unfall nun meldewürdig ist oder nicht. Es sollten klare und nachprüfbare Meldekriterien im UStatG genannt werden – im Wesentlichen die freigesetzte Stoffmenge – um zu einer Vereinheitlichung der Unfallmeldungen zu kommen.</p>

<p>Wasserwirtschaft und Wasser- Abwasserentgelte</p>	<p>§7 Absatz 1 Satz 8 Öffentliche Wasserversorgung und Absatz 3 Satz 4 Öffentliche Abwasserentsorgung Berichtskreise siehe dort. Inhalt: Erhebung der Entgeltkomponenten für Endverbraucher (ohne Anschlussbeiträge)</p>	<p>Verkürzung der Periodizität, jährliche anstatt dreijährliche Erhebung. Anknüpfung an zwei umfangreiche Erhebungen unter Entfall der eigenständigen und alle Entgeltkomponenten umfassenden Erhebung bei den Gemeinden auf Grundlage von zuvor §11 Satz 2; damit einhergehende Änderung des Berichtskreises.</p>	<p>Deutliche Mehrkosten und Mehrbelastung zu erwarten, durch Beibehaltung des bestehenden Erhebungskonzeptes UtatG könnte dies vermieden werden 2005 vermieden werden. Es kommt zu einer Berichtskreiserweiterung durch Teilung der bisherigen Erhebung; die Befragung der Gemeinden zu allen Entgeltkomponenten in einer einzigen Erhebung ist dadurch auf Grundlage des UStatG 2022 nicht mehr möglich. Die Veränderungen werden abgelehnt.</p>
			<p>Begründung: 1. Angriff auf die Länderkompetenz bei der Berichtskreisbildung. Unnötige Befragung von Meldepflichtigen (zum Beispiel Zweckverbände) ohne Beziehung zu Endkunden; Gefahr des Datenverlustes beim Niederschlagswasser. Weder die in der Begründung postulierte Erhebungsvereinfachung noch die Entlastung von Berichtspflichtigen und Statistischen Landesämtern tritt ein. Hinweis: Beschreibung des Berichtskreises im Vergleich von Gesetzestext und Begründung sind in der derzeitigen Fassung inkonsistent. Die Veränderungen führen zu einem erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln im AfS BBB.</p>
<p>Umweltökonomie Umweltschutzinvestitionen</p>	<p>§11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen.</p>	<p>Keine Mehrkosten und Mehrbelastungen zu erwarten. Die Änderung wird befürwortet. Anpassung des Gesetzestextes an bestehende Regelungen im Produzierenden Gewerbe Statistik Gesetz mit dem Ziel der Harmonisierung der Investitionserhebungen.</p>
<p>Umweltökonomie Waren, Bau und Dienstleistungen für den Umweltschutz</p>	<p>§12 Absatz 3 Nummer 4</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen.</p>	<p>Keine Mehrkosten und Mehrbelastungen zu erwarten. Die Änderungen werden befürwortet, die Berichtskreisabgrenzung wird präzisiert und die Erhebung wird hinsichtlich der erfragten Umwelt- und Klimamaßnahmen durch Verweis auf bestehende Umweltklassifikationen flexibilisiert. Damit wird sichergestellt, dass auch neue Technologien stets Berücksichtigung finden.</p>

<p>Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe</p>	<p>§10 Absatz 1 Satz 2</p> <p>Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die FluorHalogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe und die Fluorderivate der cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen in Mengen von mehr als 100 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden.</p>	<p>Anhebung der Abschneidegrenze von 20 kg auf 100 kg je Stoff</p>	<p>Entlastungen und moderate Kostensenkung, Ergebnis für Länder nicht verwertbar</p> <p>Die Zahl der Meldungen wird um 75% zurückgehen. Eine moderate Reduzierung der benötigten Personalmittel ist zu erwarten. Die Auskunftspflichtigen werden entlastet.</p> <p>Die Erhebungsergebnisse liegen nur auf Unternehmensebene vor, so dass daraus keine länderscharfen Daten gewonnen werden können. Eine Umstellung des Erhebungskonzepts wurde vom Bund abgelehnt.</p> <p>Die Daten werden nur für die internationale TreibhausgasBerichterstattung des Bundes erhoben, für die Länder ergibt sich in dieser Form kein Nutzen. Die Daten dienen als Grundlage für die Schätzung des Emissionsgeschehens (F-Gase) für die Bundesrepublik Deutschland. Die Treibhausgas-Berichterstattung des Bundes bleibt trotz der Anhebung der Abscheidegrenze gewährleistet.</p>
<p>Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe</p>	<p>§16 Absatz 5</p> <p>Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben. zur Erfüllung nationaler Berichterstattungspflichten die Einzelangaben zur Bundesstatistik nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 bis zum 30. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Im Übrigen übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben.</p>	<p>Liefertermin auf den 30.5. festgesetzt und verbindlich in den Gesetzentwurf geschrieben, Termin bisher 29.10. laut Zeitplan Bund/Länder</p>	<p>Gesetzliche Verpflichtung der Länder auf einen Liefertermin gegenüber dem Statistischen Bundesamt !</p> <p>Die vom Statistischen Bundesamt festgelegte Fixierung des Liefertermins sieht das Statistische Landesamt sehr kritisch. Die gesetzliche Fixierung von Lieferterminen der StaLÄ bei dezentralen Bundesstatistiken ist unüblich. Liefertermine sind wie bisher in den Arbeits- und Zeitplänen zu verankern und mit der entsprechenden Priorität zu versehen. Eine Fixierung im Gesetz ist unflexibel und wird bei Nichteinhaltung (z.B. infolge von IT-Problemen) als Gesetzesverstoß bewertet, dies ist weder sinnvoll noch akzeptabel.</p>